Schutzkonzept der Sekundarschule Leichlingen Sekundarstufe I

Stand März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung....3
1.1 Leitbild....3
1.2 Begriffsdefinition „Sexuelle Gewalt“, sowie deren Formen und strafrechtliche Relevanz 4
1.3 Sexuelle Gewalt unter kulturellen Aspekten....5
1.4 „Grenzverletzungen“ in Abgrenzung zu „Sexuellen Übergriffen“....6
1.5 Begriffsdefinition „Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt“....6
1.6 Ein Schutzkonzept ist auch ein Haltungskonzept....7
2. Rechtliche Grundlagen....7
3. Risikoanalyse....9
4. Präventionsmaßnahmen....10
5. Interventionsmaßnahmen....11
5.1 Ablauf einer Intervention – Wie verhalte ich mich?....12
5.2 Nachsorge für Betroffene und Rehabilitation bei falschem Verdacht....16
6. Verhaltenskodex....16
7. Beratungs- und Unterstützungsangebote/Kooperationspartner....20
8. Dokumentation und Datenschutz....21
9. Schlusswort und Ausblick....23
10. Anhang und Quellennachweis....23

1. Einleitung

Jede Organisation, die mit Schülerinnen und Schülern arbeitet, trägt eine Verantwortung dafür, dass keine Schülerin und kein Schüler in ihrem Verantwortungsbereich Schaden nehmen.
Angesichts der Tatsache, dass viele Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg Betroffene von sexualisierter Gewalt werden und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Sekundarschule Leichlingen unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein Ort, an dem die jungen lernenden Menschen einen großen Teil ihres Lebens verbringen. Für belastete und traumatisierte Schülerinnen und Schüler kann die Schule ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind oftmals Erstansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler.

Das Hauptziel unseres Schutzkonzeptes ist es, die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Es soll sicherstellen, dass unsere Schule ein sicherer Ort ist, an dem sich die Lernenden frei entfalten können. Das Konzept dient sowohl der Prävention von Gewalt und Missbrauch als auch der schnellen und effektiven Intervention im konkreten Fall. Es soll das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten stärken und klare Handlungsanweisungen bieten. Schülerinnen und Schüler haben ein grundlegendes Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Mit dem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zum Tatort wird und die Lernenden keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schülerinnen und Schüler erleben. Des Weiteren wollen wir ein Schutzort sein, an dem Schülerinnen und Schüler, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden.

Wir möchten an unserer Schule Schülerinnen und Schülern ein sicheres Umfeld bieten, damit sie sich positiv entwickeln und ihr volles Potenzial entfalten. Ein wirksames Schutzkonzept schafft Vertrauen zwischen der Schülerschaft, Eltern und Lehrkräften und fördert eine offene und unterstützende Schulgemeinschaft.

1.1 Leitbild

Die Leitsätze für unser Schutzkonzept finden sich im Schulprogramm der Sekundarschule wieder und folgen den Gründungsgedanken unserer Schule seit ihrem Bestehen. Sie lauten „Vielfalt erleben – Individualität fördern – Zukunft gestalten“. Wir verstehen uns als inklusive Schule für alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien und Erziehungsberechtigte. Unsere Prinzipien des „Gemeinsamen Lernens“, des „Förderns und Forderns“ sowie der „Offenheit“ gegenüber allen Menschen in unserer Schule bilden die Grundlage der pädagogischen Arbeit aller in der Schule tätigen Personen. Auch aus diesem Grunde hat sich die Sekundarschule Leichlingen u. a. dem Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ angeschlossen und nimmt aktiv an der Arbeit in diesem Netzwerk teil.

Unser Leitbild ist für das Schutzkonzept insbesondere wichtig, da sich aus unserer Haltung elementare Pfeiler des gemeinsamen Miteinanders ableiten lassen.

Wir haben den Anspruch, dass unsere Schülerinnen und Schüler unsere Schule als sicheren Ort erleben, an dem sie sich entfalten und lernen können. Wir als Schule mit unserem gesamten

Personal tragen Sorge dafür, alle Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohlbefinden einen positiven Beitrag zu leisten. Neben unserem Bildungsauftrag ergibt sich hieraus ebenso ein Erziehungsauftrag im Rahmen des Kinderschutzes. Wir lehnen ausdrücklich jegliche Formen von Gewalt und Ausgrenzung gegenüber allen in unserer Schule Lernenden sowie Beschäftigten ab. Das vorliegende Schutzkonzept dient als Orientierung neben unserer Schul- und Hausordnung, um diese Haltung zu verdeutlichen.

1.2 Begriffsdefinition „Sexuelle Gewalt“, sowie deren Formen und strafrechtliche Relevanz

Es gibt verschiedene Begrifflichkeiten zur Umschreibung sexueller Gewaltformen in der Fachpraxis und Wissenschaft. Neben der „sexuellen Gewalt“, die gegen Kinder und Jugendliche gerichtet ist und auch als „sexueller Kindesmissbrauch“ bezeichnet wird, findet der Begriff „sexuelle“ oder „sexualisierte Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“ häufig Anwendung (vgl. https://www.aufarbeitungskommission.de).

Sexuelle Gewalt umfasst eine Vielzahl von Handlungen, die von verbalen Belästigungen bis hin zu erzwungenen sexuellen Handlungen reichen. Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird sexuelle Gewalt definiert als *„jede sexuelle Handlung, Versuch, eine sexuelle Handlung herbeizuführen, unerwünschte sexuelle Kommentare oder Annäherungen, Handlungen mit dem Ziel des Menschenhandels/der Zwangsprostitution oder Handlungen, die sich anderweitig gegen die Sexualität einer Person richten, unter Anwendung von Zwang, durch irgendeine Person, unabhängig von deren Beziehung zum Opfer, in jedem Umfeld, auch zu Hause und am Arbeitsplatz* (Weltgesundheitsorganisation (WHO); S.I.G.N.A.L. e.V. Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt 2013).

Sexuelle Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter zählen:
- Vergewaltigung innerhalb der Ehe oder in Beziehungen
- Vergewaltigung durch Fremde oder Bekannte
- Unerwünschte sexuelle Annäherungen oder Belästigungen (z. B. am Arbeitsplatz, in der Schule)
- Systematische Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei, besonders in Konfliktgebieten
- Sexueller Missbrauch von Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen
- Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die Zielgruppe unserer pädagogischen Arbeit im Kontext Schule sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler. Auf unseren Tätigkeitsbereich bezogen, kann die Definition präzisiert werden:

> *„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen“* (https://beauftragte-missbrauch.de).

Die Formen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, oder auf unseren Kontext bezogen gegen Schülerinnen und Schüler, lassen sich nicht immer auf den ersten Blick erkennen:

> *„Die Handlungen, die als sexueller Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Sie reichen von verbalen sexuellen Anspielungen bis zu körperlichen Übergriffen, wie z. B. bei Hilfestellungen beim Sport. Es gibt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on), wie z. B. Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien, sowie schwere Formen sexuellen*

Missbrauchs, wie orale, vaginale und anale Penetration. Außerdem gibt es Fälle von Missbrauch, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), z. B. wenn Täter oder Täterinnen vor einem betroffenen Kind masturbieren, sich exhibitionieren oder diesem gezielt pornografische Darstellungen zeigen oder es auffordern, sexuelle Handlungen an sich – oder z. B. vor einer Webcam – vorzunehmen" (vgl. https://www.aufarbeitungskommission.de).

Nach strafrechtlicher Definition können Kinder, im Kontext Schule die Schülerinnen und Schüler, als minderjährige Personen unter 14 Jahren sexuellen Handlungen aufgrund ihres Entwicklungsstands grundsätzlich nicht zustimmen. Das hat zur Folge, dass Missbrauch selbst dann vorliegt, wenn ein Kind mit der Handlung einverstanden wäre oder diese aktiv herbeigeführt hätte. Sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen sind auch dann strafbar, wenn sie von Personen ausgehen, denen sie zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut wurden. Dazu zählen auf den schulischen Kontext bezogen u. a. Lehrkräfte. Sexuelle Handlungen an Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, ausgeführt von pädagogisch tätigen Personen sind dann strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt worden ist. Dieses ergibt sich aus dem Obhutsverhältnis. (vgl. https://www.aufarbeitungskommission.de).

Jugendliche dürfen und sollen sich mit anderen Jugendlichen sexuell ausprobieren und erste Erfahrungen sammeln. Dies muss jedoch immer einvernehmlich von beiden Seiten stattfinden und ein klares Nein auch von beiden Seiten akzeptiert werden. Zu einem Missbrauch wird es erst, wenn sich der/die Jugendliche (und nicht das Kind! unter 14 Jahren) in einer Zwangslage befindet, welche durch die andere Person ausgenutzt wird.

Generell gilt: Die Kinder und Jugendlichen der Sekundarschule sind unsere Schutzbefohlenen und müssen deshalb und unabhängig von der Funktion oder Stellung der Mitarbeitenden innerhalb unserer Schule vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden!

1.3 Sexuelle Gewalt unter kulturellen Aspekten

Sexuelle Gewalt ist ein globales Problem, das in verschiedenen Kulturen unterschiedlich wahrgenommen und behandelt wird. Kulturelle Faktoren spielen eine wichtige Rolle bei der Art und Weise, wie sexuelle Gewalt wahrgenommen, verstanden, gemeldet und bekämpft wird. In vielen Kulturen ist sexuelle Gewalt ein Tabuthema, was dazu führt, dass Opfer oft schweigen und keine Unterstützung suchen. In einigen Gesellschaften können traditionelle Geschlechterrollen und Machtstrukturen dazu beitragen, dass sexuelle Gewalt toleriert oder sogar gerechtfertigt wird. Dies trifft im Übrigen auch auf unsere Gesellschaft zu. Zum Beispiel kann die Unterdrückung von Frauen als eine Form der Machtausübung angesehen werden. Es ist wichtig, kulturelle Sensibilität zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Hintergründe der betroffenen Personen eingehen. Dies kann durch Aufklärung, Präventionsprogramme und Unterstützungssysteme geschehen, die kulturelle Unterschiede berücksichtigen. Hier können z. B. die Fachdienste für Integration und Migration als zusätzliches Unterstützungsangebot wahrgenommen werden. Vor dem Hintergrund der Integration von zugewanderten bzw. geflüchteten Kindern und Jugendlichen müssen wir als in der Schule Agierende uns darüber bewusstwerden, dass die Haltung und Mentalität der verschiedenen Kulturen und Lebensweisen unserer Schülerinnen und Schüler durch ihre Herkunftsfamilien- und Länder geprägt sind. Daraus resultierend kann es in verschiedenen Situationen wie z. B. der sexuellen Selbstbestimmung, oder auch der Nähe-Distanz-Wahrnehmung zu Missverständnissen und daraus resultierend zu Konflikten kommen. Das soll nicht bedeuten, dass es Ausnahmen oder falsche Rücksichtnahme aufgrund mangelnder Kenntnis unseres

Wertesystems geben soll. Es bedeutet jedoch, dass wir umso genauer hinschauen und interkulturell sensibel mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien und Sorgeberechtigen sprechen müssen, um zu erklären, welche Verhaltensweisen in unserer Wertegemeinschaft akzeptiert sind und welche nicht.

1.4 „Grenzverletzungen“ in Abgrenzung zu „Sexuellen Übergriffen“

Bei der Einordung von Vorfällen muss unterschieden werden zwischen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen.

Grenzverletzungen sind meistens unbeabsichtigt und können Hinweisgeber auf fachliche oder persönliche Verfehlungen sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Eine Einstufung erfolgt nicht nur anhand objektiver Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Die einmalige oder gelegentlich vorkommende, unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen bedeutet keinen grundlegenden Mangel an Respekt. Wird sich z. B. eine Lehrkraft der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs miteinander (vgl. https://www.zartbitter.de).

Sexuelle Übergriffe hingegen sind niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards (hier auf Lehrpersonen bezogen). Widerstände des Opfers werden bewusst und strategisch übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen. Täter und Täterinnen setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Mädchen und Jungen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten. Häufig dient diese Strategie dem Zweck, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte (vgl. https://www.zartbitter.de).

Bei einer Meldung und Einschätzung müssen diese Aspekte im Gespräch mit dem oder der Betroffenen erörtert, richtig eingeschätzt und auch erklärt werden.

1.5 Begriffsdefinition „Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt“

Ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in Schulen ist ein umfassender Plan, der zum Ziel hat, Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dies gilt sowohl zwischen Lernenden untereinander als auch zwischen den in der Schule Beschäftigen. Es umfasst verschiedene Maßnahmen und Strukturen, die in der Schule implementiert werden, um eine sichere Umgebung zu schaffen. In einem Schutzkonzept werden in der Regel neben dem Leitbild der Schule Risikobereiche sowie Verhaltensregeln für den Schulort herausgearbeitet, die von Maßnahmen zur Vorbeugung und einem Interventionsplan im Falle eines Vorfalls flankiert werden. Im optimalen Fall wird ein Schutzkonzept partizipativ entwickelt, wobei die Mitarbeit aller Beteiligten, einschließlich der Schülerinnen und Schüler, wichtig ist.

1.6 Ein Schutzkonzept ist auch ein Haltungskonzept

Ein Schutzkonzept soll nicht nur ein Wegweiser oder Ablaufplan im Fall eines Übergriffs sein. Es ist ein weiterzuentwickelndes Konzept, dem eine respektvolle Haltung gegenüber den Grenzen des anderen zu Grunde liegt. Ohne eine Haltung der gesamten Schülerschaft sowie des Kollegiums, welches hier als Vorbild handelt, bleibt es oftmals ein starres und nur ansatzweise unterstützendes Instrument zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen.

Die Haltung aller in der Schule Agierenden, insbesondere im Rahmen dieses Konzeptes, umfasst die folgenden Aspekte:

- *Wir haben eine annehmende Haltung gegenüber allen Menschen in unserer Schule.*
- *Wir fördern die Wertschätzung und den gegenseitigen Respekt sowie die Gleichbehandlung von Jungen, Mädchen und diversen Menschen.*
- *Wir achten verbal wie non-verbalen auf einen respektvollen Umgang miteinander.*
- *Wir respektieren die Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Werte, die das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung stützen.*
- *Wir respektieren das individuelle Recht auf Verweigerung und des „Nein-Sagens" seitens der Schülerinnen und Schüler, um Grenzen zu setzen, wenn grenzüberschreitende Situationen auftreten.*
- *Wir gehen offen mit der Entwicklung der Geschlechtsidentität bei Schülerinnen und Schülern um und urteilen nicht aufgrund der eigenen Anschauung.*
- *Wir sensibilisieren alle im System Schule Agierenden für das Thema „sexuelle Gewalt und Missbrauch" und tragen somit zur richtigen Deutung, Erkennung und angemessenen Reaktion bei einem Vorfall bei.*
- *Wir sind uns über die Verhaltensregeln und Abläufe in einem Verdachtsfall bewusst und erläutern diese.*

Die Haltung ist wichtig, weil sexuelle Gewalt nur aufgedeckt und angesprochen werden kann, wenn die Betroffenen das Gefühl haben und sicher sind, über ihre Erfahrungen sprechen zu können und zu dürfen, ohne Nachteile für sich zu erfahren. Aus diesem Grund ist eine gelebte und ernst gemeinte Implementierung des Schutzkonzeptes und seiner Bedeutung so wichtig und muss in das Bewusstsein der Schulgemeinschaft Eingang finden.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Schutzkonzept unserer Schule unterliegt rechtlichen Grundlagen. Nachfolgend werden die entscheidenden und für uns als Schule bedingenden Rechtsnormen hinsichtlich des Schutzauftrages aufgeführt:

- §42, Abs. 6 – Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“ (https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen)

Schulleiterinnen und Schulleiter haben als Vorgesetzte die Verpflichtung, Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Sie haben daher die Pflicht, Misshandlungsfällen vorzubeugen, indem sie organisatorische Vorkehrungen treffen, Konzepte entwickeln sowie Strukturen schaffen und dafür sorgen, dass Lehrkräfte angemessen auf Verdachtsfälle reagieren können.

Lehrkräfte sind verpflichtet, bei deutlichen Anzeichen von Misshandlungen und Vernachlässigungen an einer Schülerin oder einem Schüler tätig zu werden. Lehrkräfte und Schulleitung können sich unter Umständen strafbar machen, wenn sie trotz solcher deutlichen Anzeichen nichts unternehmen. Dabei müssen Lehrkräfte den Dienstweg einhalten und alle Schritte mit der Schulleitung abstimmen. Dies gilt allerdings nicht bereits dann, wenn Elterngespräche geführt werden oder informelle Ratschläge von anderen Institutionen eingeholt werden.

Die Frage, ob Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich haben beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten ein Recht auf Informationen, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, ihr Kind zu seinem Wohl vor Gefahren zu schützen. Hierbei gibt es jedoch einen Ermessensspielraum. Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass durch die Beteiligung der Eltern der Schutz des Kindes infrage gestellt wird, ist die Schule befugt, das Jugendamt Leichlingen unmittelbar im Rahmen einer Kindeswohlgefährdungsmeldung (§8a-Meldung nach SGB VIII) zu informieren. Dem Jugendamt obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

- §8a Abs.1 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“ (https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html)

Es besteht keine gesetzlich festgehaltene Anzeigepflicht der Lehrkräfte bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (§158 Strafanzeige; Strafantrag Strafprozessordnung (StPO)) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Gemäß §138 Nichtanzeige geplanter Straftaten, Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen wie Menschenhandel oder Mord und Totschlag verpflichtend anzuzeigen, falls die

Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen nicht darunter.

Daraus folgt, dass es im Ermessen der Schulleitung liegt, ob eine Strafanzeige erfolgt oder nicht. Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes sowie den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Wenn ein Verdacht sich als falsch herausstellt, können Eltern eine Anzeige wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB erstatten. Dieser Anzeige kann man vorbeugen, indem man nur objektive Tatsachen in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler schildert, wie z. B. Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers. Hierzu sollten Lehrkräfte sämtliche Hinweise dokumentieren, die auf Misshandlung oder Vernachlässigung hindeuten (vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.) 2019;2023).

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse hat das Ziel, potenzielle Schwachstellen und günstige Bedingungen für einen möglichen Übergriff aufzuzeigen. Es geht darum, zu ermitteln, welche Bedingungen Täter und Täterinnen an unserer Schule ausnutzen könnten, um eine Tat vorzubereiten oder diese zu verüben. Diese Risikoanalyse kann nach verschiedenen Aspekten vorgenommen werden, z. B. nach baulichen Gesichtspunkten der Schule (offener und für jeden zugänglicher Ort), im Hinblick auf die Personalstruktur (Mitarbeitende und Kooperationspartner), aber auch bezogen auf den pädagogischen Bereich (Verhaltenskodex) allgemein.

Im Rahmen der Risikoanalyse ist zukünftig geplant, sowohl die Schülerschaft als auch die Lehrkräfte im Zuge der Bekanntmachung und Einführung des Schutzkonzeptes an der Weiterentwicklung ebendieses zu beteiligen. Mit der Partizipation aller Beteiligten kann das Schutzkonzept mit Leben gefüllt werden. Um die betroffenen Menschen für das Thema des sexuellen Übergriffs generell zu sensibilisieren, reicht es nicht aus, nur darüber zu sprechen und zu informieren. Schülerinnen und Schüler wie auch Kolleginnen und Kollegen sind angehalten, mit ihrem persönlichen Blick zu benennen, welche weiteren Faktoren aus individueller Sicht für jede Einzelne und jeden Einzelnen eine Rolle spielen und wie z. B. das Gefahrenpotenzial aus struktureller bzw. baulicher Sicht gesehen wird, konkret welche Orte eine besondere Gefährdungslage oder Gelegenheitsstrukturen bieten, dass ein Übergriff an der Sekundarschule Leichlingen leichter zustande kommen könnte. Dies ist eine direkte, abstrakte Auseinandersetzung mit einer realen Gefahrensituation.

Zu Beginn ist eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Hierfür müssen zunächst die Gegebenheiten wie folgt beschrieben werden:

Baulicher Bereich
- offene und für jede/jeden zugängliche Schule ohne Einlasskontrollen
- Schultoiletten
- verwinkelte Korridore
- mehrstöckiges Gebäude mit zwei getrennten Zugängen zur 2. Etage
- vom Hauptgebäude separierte Turnhalle
- Schulgebäude/Gelände von einer Hauptstraße (Tempo 30) und einem Flussverlauf (Wupperseite) umgeben mit insgesamt 3 Schulhofbereichen
- ein mit dem angrenzenden Gymnasium geteilter und verwinkelter Schulhof

- verschiedene Sportstätten innerhalb des Stadtgebiets Leichlingen (Sportstätte Balker Aue, Toskanahalle, Sporthalle Uferstraße)
- separates Mensagebäude in gemeinsamer Nutzung mit dem benachbarten Gymnasium mit weiteren z.T. schwer einsehbaren Aufenthaltsräumen

Personalbereich
- Anzahl der Mitarbeitenden
- Funktionsstellen
- Externe Partner, die intern tätig sind (Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen, Flex-Helfer und Flex-Helferinnen, Lesehelfer und Lesehelferinnen, Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen)
- Externe Kooperationspartner (Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei, Handwerk, Bundesagentur für Arbeit, Jugendmigrationsdienst, Erziehungsberatungsstelle etc.)

Pädagogischer Bereich
- Leitbild
- Schulprogramm
- Schulordnung
- Schutzkonzept
- Beratungskonzept
- Umgang mit Besuchern und Partnern
- Beschwerdemöglichkeiten und -wege

Der Prozess der Risikoanalyse wird auf verschiedenen Ebenen vorgenommen werden. Dies werden Lehrerkonferenzen/Dienstbesprechungen sein, ebenso wie Informationen im Rahmen der Schulklassen und Jahrgangsstufen. Dies wird mit einer anschließenden Evaluation der Ergebnisse in die Weiterentwicklung und Erweiterung einzelner Bereiche dieses Schutzkonzeptes einfließen.

4. Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen sind ein elementarer Bestandteil von Schutzkonzepten und werden in der Regel auch ohne das Vorhalten eines Schutzkonzeptes in bereits bestehenden Regelwerken oder Organisationsstrukturen gelebt. Diese ergänzen nun im Rahmen des Schutzkonzeptes das bestehende Portfolio an Unterstützungs- und Aufklärungsangeboten. Sie spiegeln wider und fördern stets unsere Haltung als Schule in den Bereichen Wertschätzung, Respekt und Toleranz sowie die Gleichbehandlung von Jungen, Mädchen und diversen Menschen. Prävention bedeutet neben den genannten Prinzipien stets eine annehmende Haltung gegenüber den Menschen und die Sensibilisierung für die Thematik des sexuellen Übergriffs und Missbrauchs. Die Schülerschaft wie auch die Lehrkräfte und Beschäftigten müssen in diesem Rahmen über die Existenz, Wirkungsweise, das Erkennen und den richtigen Umgang mit sexueller Gewalt aufgeklärt werden. Erklärtes Ziel muss sein, Handlungskompetenzen zu entwickeln und Handlungssicherheit herzustellen, für den Fall, dass es zu einem Vorfall bzw. Übergriff kommt. In der Theorie sollte allein durch das Bewusstmachen dieser Thematik diese Form der Gewalt vermieden werden. Uns ist jedoch bewusst, dass es in der Realität, im täglichen Zusammenleben und der gemeinsamen Interaktion nicht so einfach ist.

Als Präventionsmaßnahmen können folgende Bereiche und Inhalte angesehen werden:
- sämtliche Angebote innerhalb der Schule, die unsere Haltung als Schule fördern

- Thementag (Sexualprävention)
- Lehrpläne ab Kl. 5
- Schulsozialarbeit (Beratung, Projektangebote, Sozialtrainings)
- Multiprofessionelles Team (Beratungsangebot, Unterrichtsbegleitung)
- Beratungsteam (interdisziplinärer Austausch)
- Beratungslehrkräfte
- Schulordnung
- Teilhabemöglichkeiten (SV-Sitzung)
- Beschwerdemöglichkeiten
- Schulsanitätsdienst
- Streitschlichtung
- Externe Partner/Kooperationen für Projekte oder Unterrichtsinhalte
- Bekenntnis seitens der Mitarbeitenden zur Anerkennung des Schutzkonzeptes bei Anstellung sowie bei bereits bestehendem Beschäftigungsverhältnis
- Fortbildungen des Kollegiums zu dieser Thematik

Mit dem Beschluss und der allgemeinen Bekanntgabe unseres Schutzkonzeptes erklären sich alle bereits beschäftigte Mitarbeitende sowie auch neu einzustellende Personen bereit, die zur Einhaltung der im Schutzkonzept beschriebenen Inhalte und Normen sowie deren Grundsätze anzuerkennen und danach zu handeln.

5. Interventionsmaßnahmen

Die Interventionsmaßnahmen bilden den eigentlichen Kern eines Schutzkonzeptes im Umgang mit einem Verdachtsfall oder bestätigten Fällen von sexueller Gewalt und sollen Teil eines Interventionsplans sein. Ziel ist es, schnell und angemessen zu reagieren, um die betroffenen Personen zu schützen und die Situation zu klären. Ein gut aufeinander abgestimmter Interventionsplan stellt sicher, dass alle Beteiligten wissen, was zu tun ist, und dass die betroffenen Personen schnell und effektiv geschützt werden. Oft wird dies als Handlungsplan (s. Abbildung 1) verstanden, in dem aufeinander folgende oder einander bedingende Umstände eintreten müssen, die weitere Schritte zur Folge haben. Dieser Interventions- bzw. Handlungsplan soll allen schulischen Beschäftigten Orientierung und Sicherheit im Umgang mit dieser Thematik bieten. Folgende Aspekte müssen im Rahmen einer Intervention bedacht werden:

- Entgegennahme und Dokumentation: Alle Hinweise und Verdachtsmomente werden sorgfältig dokumentiert. Hierfür sind z. B. die Vorlagen der Handreichung „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II“ (s. Punkt 8) zu nutzen
- Plausibilitätsprüfung: Erste Einschätzung der Situation, um die Glaubwürdigkeit und Dringlichkeit des Verdachts zu bewerten (weder vor noch mit der betroffenen Person/Opfer!)
- Beratung und Unterstützung: Bereitstellung von Unterstützung und Beratung für die betroffenen Personen. Dies heißt auch, dass man sich als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner ebenfalls Unterstützung und Beratung einholt
- Meldung und Kommunikation: Festlegung, wer informiert werden muss (z. B. Schulleitung, Eltern, Behörden) und wie die Kommunikation abläuft
- Krisenintervention: Sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen und zur Deeskalation der Situation (falls unmittelbar nach dem Übergriff erforderlich)
- Aufarbeitung und Nachsorge: Maßnahmen zur Aufarbeitung des Vorfalls und zur Unterstützung der Betroffenen nach der Krise. Bei nicht erhärtetem Verdacht Rehabilitation der zu Unrecht

verdächtigten Person

5.1 Ablauf einer Intervention – Wie verhalte ich mich?

Vorab zu beachten: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler gegenüber einer Vertrauensperson spezifische Signale sendet (nicht selten auch wiederkehrend und/oder bruchstückhaft), bedeutet dies in der Regel, dass sie oder er diese Person als Vertrauensperson ausgewählt hat. Diesem Vertrauen gilt es gerecht zu werden.

Im schulischen Kontext können zumindest vier konkrete Situationen antizipiert werden, in denen es zu einem Übergriff kommen kann. Es gibt jedoch etliche weitere denkbare Szenarien.

1) Es kommt zu einer Grenzverletzung durch eine lernende Person oder eine Lehrperson
2) Es kommt zur sexuellen Gewalt/Übergriff durch eine Person außerhalb der Schule (z. B. Familie, Freundeskreis, Verein etc.)
3) Es kommt zur sexuellen Gewalt/Übergriff zwischen Lernenden untereinander in der Schule oder außerhalb
4) Es kommt zur sexuellen Gewalt/Übergriff gegenüber Lernenden durch Erwachsene in der Schule (Lehrkraft, Pädagogische Mitarbeiter, Kooperationspartner und sonstige Angestellte im Haus etc.)

Bei einem Verdacht oder nach einem Vorfall kommt es in der Regel zu einem Gespräch oder einer Meldung zu einer beschriebenen oder nur verdächtigen Situation. In allen Fällen muss vor dem Hintergrund des Kinderschutzgedankens zwischen dem Recht des Kindes, im Kontext Schule der Schülerin bzw. des Schülers, auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung einerseits und der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung und dem damit verbundenen Recht des Kindes bzw. der Schülerin/des Schülers auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung sowie dem Schutz vor schweren psychischen wie auch körperlichen Schäden andererseits abgewogen werden.

Bei einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sollte daher Folgendes beachtet werden:
✓ Ruhe bewahren, nicht in Panik geraten und Sicherheit ausstrahlen
✓ Eine sichere Gesprächsatmosphäre und einen „geschützten Rahmen“ schaffen
✓ Die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler ermuntern zu erzählen. Sie reden lassen
✓ Oftmals hilft die Formel: „Gute Geheimnisse darfst du für dich behalten, schlechte nicht!“
✓ Niemals versprechen, dass man nichts weitersagen wird
✓ Darauf hinweisen, dass man Straftaten melden muss
✓ Zusagen, dass man nichts hinter dem Rücken der Schülerin/des Schülers unternehmen wird und dass man die Schülerin/den Schüler stets über alle weiteren Schritte informieren wird

Die Botschaft, die man auch direkt an die Betroffenen adressieren kann, sollte immer sein:
✓ Ich nehme dich ernst!
✓ Ich glaube dir!
✓ Du bist nicht schuld!
✓ Gemeinsam finden wir eine Lösung!

In keinem Fall sollte man gegenüber der Schülerin oder dem Schüler wie folgt agieren:
! Niemals ausfragen in Form eines Verhörs

! Nichts persönlich nehmen, was der Versachlichung der Äußerungen zuwiderläuft
! Keine eigene Interpretation vornehmen
! Die Äußerungen der Betroffenen nicht offensichtlich hinterfragen, was zu einem Gefühl fehlender Glaubwürdigkeit bei den betroffenen Personen führen würde
! Keine Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten
! Eltern nicht über den Verdacht informieren, ohne Sicherheit über ihre Reaktion zu haben (vor allem bei innerfamiliärem Missbrauch erhöht sich der Geheimhaltungsdruck enorm)
! Die Polizei nicht ohne vorherige fachliche und/oder juristische Beratung, vor allem aber nicht ohne Rücksprache mit der Schulleitung informieren und hinzuziehen (Polizei müsste unmittelbar ermitteln, dass eine eingehende und belastende Befragung der/des Betroffenen zur Folge hätte. Die Schule wäre dann aus dem aktiven Prozess herausgenommen)

Wichtig ist, dass alle Beteiligten Ruhe bewahren und die Betroffenen für ihren Mut der Meldung loben und bestärken sollten, sich Hilfe geholt zu haben!

Bei Vermutungen eines sexuellen Übergriffs sollte wie folgt vorgegangen werden:
• Auffälligkeiten dokumentieren (mit Datum und Zeichnung/Unterschrift)
• Austausch suchen mit Vertrauenspersonen (Kollegium, Beratungsteam, Schulsozialarbeit, Multiprofessionelles Team, Krisenteam, Schulleitung etc.)
• Mit Fachberatungsstellen wie z. B. insoweit erfahrenen Fachkräften (InsoFa)/ Kinderschutzfachkräften in Kontakt treten und das Gefährdungsrisiko einschätzen
• Vertrauen der Betroffenen gewinnen (Vertrauenspersonen herausfinden und vertrauensbildende Maßnahme installieren)
• Im Kontakt mit den Betroffenen bleiben
• Im Prozess missbrauchsspezifische Themen einbringen und ansprechen (gute und schlechte Gefühle, gute und schlechte Geheimnisse, mein Körper gehört mir etc.)

Bevor weitere Schritte unternommen werden, sollte man zusätzliche Personen hinzuziehen und sich niemals allein mit einer Meldung befassen. Zudem wird dann gemeinsam geschaut, ob z. B. unmittelbare Handlungen notwendig sind, die betroffene Person zu schützen oder ob es keine weitere direkte Bedrohungssituation durch ein Aufeinandertreffen von Täter/Täterin und Betroffenem/Opfer gibt und man somit mehr Zeit hat, zu reagieren.

Nachdem im Prozess Ansprechpersonen seitens der Schule benannt worden sind, sind die beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen zu einem Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. betroffenem Schüler und deren Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten zwecks Erörterung des Sachverhalts verpflichtet und müssen die Sorgeberechtigten auffordern, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen (s. Punkt 7). Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dies nicht tun und die Kindeswohlgefährdung weiter bestehen bleiben (beobachtbar), sind die Pädagoginnen bzw. Pädagogen befugt und verpflichtet, eine Meldung in Rücksprache mit der Schulleitung an das örtliche Jugendamt zu erstatten. Dies ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern wie auch ihren Eltern und Sorgeberechtigten vorher mitzuteilen. Wenn die Situation sich so darstellt, dass man Sorge hat, dass die Schülerin bzw. der Schüler durch die Information der Eltern oder Sorgeberechtigten zusätzlich gefährdet würde, kann eine Kindeswohlgefährdungsmeldung auch ohne vorherige Information der Familie erfolgen. Dies ist jedoch immer nur in dem Fall möglich, wenn der wirksame Schutz der betroffenen Person (z. B. im Elternhaus) ansonsten ernsthaft in Frage gestellt würde. Zu dieser Entscheidungsfindung sollte man in jedem Fall eine Fachberatung nutzen, wie z. B. durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (z. B. Jugendamt Leichlingen), die jeder und jedem mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schülerinnen

und Schülern tätigen Person kostenlos zusteht und in Anspruch genommen werden kann (im §8b SGB VIII festgeschrieben). Die insoweit erfahrene Fachkraft oder InsoFa ist die gesetzliche Bezeichnung für beratende Personen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Die Fallbesprechung, in der eine Einschätzung erfolgt, verläuft in diesem Fall anonymisiert (in den §§62 und 64 SGB VIII geregelt). So verstörend und schlimm sich das Anvertraute für die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner auch anhören mag, sollte man immer mitfühlend, aber stets sachlich und professionell damit umgehen. Man darf nicht panisch oder überstürzt agieren, sondern sollte durchdacht vorgehen, dabei stets ruhig bleiben und Ruhe ausstrahlen und vor allem das Erzählte „aushalten“ können, damit eine wirksame Hilfe ermöglicht wird. Wenn man vorschnell oder übereilt agiert, hat es meistens zur Folge, dass man mehr Schaden anrichtet und durch die Inanspruchnahme anderer Stellen oder Institutionen Prozesse in Gang setzt, die sich bei Bedarf nicht mehr einfangen oder zurückdrehen lassen. Kritisch wird dies, wenn sich am Ende des Prozesses z. B. ein Verdacht als falsch oder unbegründet herausstellen sollte, der Ruf der- oder desjenigen jedoch Schaden genommen hat. Auch hierfür ist es wichtig, dass man sich über ein Rehabilitationskonzept Gedanken macht.

Nachfolgend wird ein möglicher Interventionsplan dargestellt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Verlauf einer Vorfallklärung sich die Sachlage auch unter Umständen dynamisch ändern kann und einzelne unten beschriebe Prozessschritte auch flexibel in der Aufeinanderfolge angepasst werden müssen.

Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt

SEKUNDAR SCHULE LEICHLINGEN

Kind/ Jugendlicher offenbart sich
oder
es besteht konkreter Verdacht auf sexuellen Missbrauch



Einschätzung

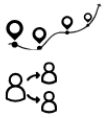
Grenzverletzung
unbeabsichtigt, unreflektiert

- **unangemessenes Verhalten ansprechen**
- Intervention beendet

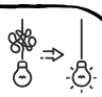
sexueller Übergriff
vorsätzlich,
strategisch

sexueller Übergriff
vorsätzlich, strafverfolgungs-
würdig

- **Ruhe bewahren,**
- **Planung der nächsten Schritte**
- **Kind/ Jugendliche:n über alle weiteren Schritte informieren**
- **Schulleitung informieren**



Weitere Klärung und Konkretisierung
ggf. mit InsoFa



Übergriff **innerfamiliär**
Eltern nicht mit **einbeziehen**

Übergriff **außerfamiliär**
Eltern mit einbeziehen

keine unmittelbare Gefährdungssituation

unmittelbare Gefährdungssituation

keine unmittelbare Gefährdungssituation

Kontakt zur Beratung bei entsprechenden Kompetenzstellen herstellen

Sofortige Schutzmaßnahmen treffen:
- Jugendamt/ ASD informieren,
- ggf. Meldung bei der Polizei
- Intervention beendet

Kontakt zur Beratung bei entsprechenden Kompetenzstellen herstellen

Abwägung zur **Entscheidung für weiteres Vorgehen** -
spätester (!) Zeitpunkt für Hinzuziehung der Sorgeberechtigten
(Letzteres gilt, falls zuvor keine Gefahr in Verzug war)



- **keine weitere Einschaltung** von Jugendamt/ ASD notwendig
- **keine weiteren Hilfen** notwendig
- Intervention beendet

- **keine weitere Einschaltung** von Jugendamt/ ASD notwendig
- **Anzeigen von Hilfen**
- Intervention beendet

- **Jugendamt/ ASD** konkret informieren
- **ggf. Anzeige in Abstimmung mit SL**
- Intervention beendet

- Den **schulischen Alltag** wieder in den **Vordergrund rücken**
- In Kontakt bleiben

Bei widerlegtem Verdacht/ Vorwurf des Missbrauchs Einleitung **Rehabilitationsprozess** gegenüber der zu Unrecht beschuldigten Person, sofern sie Teil der Schulgemeinschaft ist.

5.2 Nachsorge für Betroffene und Rehabilitation bei falschem Verdacht

Während der Bearbeitung eines Vorfalls ist es wichtig, stets im Kontakt mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler zu bleiben, wie dies auch die Interventionsmaßnahmen nahelegen. Wenn eine begründete Verdachtsmeldung zu einem sexuellen Übergriff bearbeitet und abgeschlossen ist, hat dies in der Regel zur Folge, dass strafrechtliche sowie schulrechtliche Konsequenzen für den Täter oder die Täterin eintreten. Eine dauerhafte und räumliche Trennung im schulischen Kontext geht in der Regel damit einher. Sollte die betroffene Schülerin oder der Schüler weiterhin in unserer Schule verbleiben, in deren Kontext ein Übergriff bzw. eine Gewalttat geschehen ist, sollten die direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im zurückliegenden Prozess regelmäßig Kontakt halten, um Sicherheit, Stabilität und Kontinuität in der Beziehung und nach der Tat zu vermitteln, die sicherlich auch eine Traumatisierung zur Folge hatte, dessen Symptome meistens zeitversetzt eintreten und sich erkennen lassen.

In einem unbegründeten und schließlich widerlegten Verdachtsfall ist es notwendig und angeraten, dass sich unsere Schule als Ganzes darüber bewusstwird und einer möglichen Rufschädigung der oder des zu Unrecht Beschuldigten klar wird und deutlich macht, dass es nach der Klärung keine Vorbehalte im gemeinsamen Zusammenleben geben sollte und eine vertraute Normalität angestrebt wird. Dieser Prozess muss individuell an den Möglichkeiten der Schule ausgerichtet werden. Für den Fall, dass aus diesem widerlegten Verdacht nach einer erfolgten Rehabilitation oder Aussprache weiterhin nachteilige Situationen für die betroffene und ehemals unter Verdacht stehende Person eintreten oder bestehen sollten, müssen sowohl die Schulleitung als auch das Kollegium als solches geschlossen und entschlossen gegenüber jeder „zweifelnder“ und „wortführender“ Person auftreten und auf dieselben Rechte verweisen, die für das vermeintliche Opfer Geltung hatten. Hierfür gibt es keinen „golden Weg“ oder idealen Handlungsplan, da die Sekundarschule genau wie jede andere Schule seitens des Kollegiums und der Schülerschaft eigen und besonders ist. Diese Verantwortung ist vornehmlich bei der Schulleitung zu verorten, da sie in der Regel auch als Dienstvorgesetzte agieren und somit eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden hat.

6. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln im Umgang miteinander. Der Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden der Sekundarschule Leichlingen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht ab. Der Verhaltenskodex bedeutet neben dem Interventionsplan somit einen wesentlichen Bestandteil im Rahmen eines Schutzkonzeptes.
Nachfolgend werden Vereinbarungen zum Verhalten für Lehrkräfte und Bedienstete im Umgang mit der Schülerschaft beschrieben, die diesen Verhaltenskodex abbilden sollen. Diese Regeln wurden im Kollegium im Rahmen einer schulinternen Lehrerfortbildung (2025) gemeinsam erarbeitet, was dessen Akzeptanz unterstützen soll. Der Verhaltenskodex ist nicht als abschließend zu verstehen. Jede und jeder Mitarbeitende bleibt darüber hinaus dafür

verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Nähe-Distanz-Gestaltung

- Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers, sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
- Körperkontakte sind ein Angebot und orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, ihren spezifischen Kontexten, sowie deren Grenzen. Ich achte auf Zustimmung und respektiere die Grenzsignale der Schülerinnen und Schüler. Auch wenn Schülerinnen und Schüler Körperkontakt einfordern, überprüfe ich, ob es der Situation angemessen ist.
- Zudem achte ich auf meine eigenen Grenzen.
- Äußern Schülerinnen und Schüler selbst empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren.
- Hinweise und Beschwerden von Schülerinnen und Schülern und deren Bezugspersonen nehme ich ernst und gehe diesen sorgfältig nach.
- Bei sexualisiertem, diskriminierendem, rassistischem und/oder grenzverletzendem Verhalten durch Kolleginnen und Kollegen oder Schülerinnen und Schüler beziehe ich aktiv Stellung und spreche dieses Verhalten im Team und mit der Leitung an.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schülerinnen und Schülern disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, ihren spezifischen Situationen sowie deren Grenzen.
- Auch wenn Schülerinnen und Schüler aktiv Körperkontakt einfordern (trösten), überprüfe ich, ob es der Situation angemessen ist.
- Ich achte und respektiere die Grenzsignale der Schülerinnen und Schüler. Bei Unsicherheiten frage ich nach.
- Zudem achte ich auf meine eigenen Grenzen.
- Pädagogische Distanz als grundsätzliches Handlungsprinzip!

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Die Mitarbeitenden und sonstigen an der Schule Beschäftigten (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinne und Referendare) nutzen soziale Medien (z. B. Facebook, Instagram, WhatsApp etc.) nicht zu privaten Kontakten mit Schülerinnen und Schülern. Dienstlicher Kontakt mit Schülerinnen und Schülern über soziale Medien ist deshalb untersagt. Die Mitarbeitenden grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen ebenso ab (z. B. Freundschaftsanfragen). Zulässig sind lediglich dienstliche oder pädagogisch begründete Kontakte über dienstliche Kanäle.
- Alle Lehrerinnen und Lehrer, die digital mit ihren Schülerinnen und Schülern kommunizieren wollen, sorgen für eine klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit. Sie geben einen deutlich definierten Rahmen und feste Zeitfenster für die Kontaktaufnahme an. Kommunikation im schulischen Kontext erfolgt in der Regel über Email oder Teams.
- Die Kommunikation über andere als von der Schule bereitgestellte Plattformen ist für dienstliche Zwecke (z. B. für Ausflüge und Klassenfahrten) nur zulässig, wenn sie über einen klar umgrenzten Zeitraum genutzt werden. Die geltenden Altersbeschränkungen sind zu beachten. Die Nutzung von mobilen Geräten wird im Vorfeld mit allen Beteiligten geklärt.
- Medien aller Art mit (kinder-)pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden,

rassistischen oder rechtsradikalen Inhalten sind verboten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche der Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schülerinnen und Schüler auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Sobald Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen oder Missbräuche vorliegen, sind sie verpflichtet, gegen jede Form von bspw. Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und aktiv einzuschreiten.
- Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden.
- Schülerinnen und Schülern darf ich, auch bei vorliegendem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, nur bei eigenem Wunsch fotografieren, filmen oder aufnehmen (Tonaufnahme).
- Schülerinnen und Schüler fotografiere oder filme ich weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen.
- Im schulischen Kontext pflege ich keinen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen über soziale Netzwerke oder Messenger (WhatsApp, Instagram, etc.)
- Bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien halte ich die Regeln des Jugendschutzes ein.
- Die Nutzung und der Einsatz von pornografischen Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial sind untersagt.

<u>Sprache und Wortwahl</u>
- Alle an der Schule Tätigen beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten ein. In der Schule wird eine abwertende, sexistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache konsequent geahndet.
- Die Mitarbeitenden werden von den Schülerinnen und Schülern mit „Sie“ angesprochen.
- Ich spreche die Schülerinnen und Schüler mit ihren Vornamen an. Ich verzichte auf die Verwendung von Kosenamen. Abkürzungen von Vornamen nutze ich nur auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler.
- Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (Schüler, Eltern, Lehrer), ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Für Geschlechtsorgane verwende ich eine sachliche Sprache, wie z. B. Penis, Vulva und Vagina.

<u>Kleidung</u>
- Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen.
- Ich trage keine gewaltverherrlichenden oder sexualisierten Symbole und Aufschriften auf meiner Kleidung. Entsprechende Tattoos bedecke ich.

<u>Ausflüge und Klassenfahrten mit Übernachtung</u>
- Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nimmt in der Regel mindestens eine Begleitperson des gleichen Geschlechts teil.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Schülerinnen und Schüler sowie deren begleitende Personen in der Regel in getrennten Räumen.
- Schülerinnen und Schüler übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.
- In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer

einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu vermeiden. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird.
- Mitarbeitende und Begleitpersonen duschen von den Schülerinnen und Schülern getrennt.
- Die Türe der Schlafzimmer ist während des Gute-Nacht-Rituals mindestens einen Spalt offen zu lassen.
- Bei Schulfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache mit allen Beteiligten geklärt.

Umgang mit Geschenken
- Exklusive Geschenke an und von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten sind nicht erlaubt.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke in geringfügigem Wert sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z.B. Geburtstag, Fest, Gewinn bei einem Wettbewerb, etc.).
- Geldgeschenke und Gutscheine lehne ich ab.
- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Schülerinnen und Schülern (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind nicht erlaubt.

Umgang mit Disziplinarmaßnahmen
- Ich verzichte zu jeder Zeit auf jede Form von psychischer und körperlicher Gewalt.
- Ich werte keine Schülerin und keinen Schüler ab oder stelle diese bloß.
- Wir sanktionieren die Schülerinnen und Schüler mit Konsequenzen, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

Umgang mit der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex
- Alle am Schulleben Beteiligten dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber der Schülerschaft und dessen Wirkung angesprochen werden. Im Falle von Übertretungen erinnern wir (ggf. mit Hilfe anderer Personen) die Person, sich entsprechend zu verhalten. Erfolgt keine Verhaltensänderung oder waren die Übertretungen schwerwiegend, verpflichten wir uns dazu, die Schulleitung zu informieren.

Verhalten im Sportunterricht

Soll laut Aussage im Kollegium in der Fachschaft Sport erarbeitet werden!
Nachfolgend exemplarisch Punkte aus anderen Schutzkonzepten zu diesem Thema

- Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.
- Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschülerinnen und Mitschüler Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
- Bei Sicherungsmaßnahmen im Turnunterricht wird fachlich erklärt, welche Berührungen notwendig sind. Die fachgerechte Prävention von Unfällen geht dem Schutz vor nicht eindeutigen Berührungen vor.
- Das Betreten der Umkleiden im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden. Bezugspersonen treten nur dann in die Umkleiden ein,

wenn dies aus Gründen der Aufsicht notwendig ist (z. B. Gewalt unter Jugendlichen, Sachbeschädigung, Unfälle o. ä.).
- Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleiden an und wartet eine angemessene Zeitspanne.
- Wenn ein Durchgehen des Erwachsenen durch die Umkleiden nötig ist, sollte wie folgt vorgegangen werden: Anklopfen, kurz warten, Türe einen Spalt öffnen, ankündigen, eintreten.
- Erwachsene Bezugspersonen und Minderjährige duschen und benutzen die Umkleiden getrennt (räumlich oder zeitlich).
- Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich Prävention als ständigen TOP in ihre Sitzungen auf. In einem Zeitabstand von 5 Jahren bildet sie sich regelmäßig in Abstimmung mit der Schulleitung zur Thematik Nähe und Distanz im Sportunterricht fort.

Im Sportunterricht können besondere Beziehungen zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern entstehen, die von Nähe und Körperlichkeit beeinflusst sind und so in ihrer Form in anderen kognitiven Fächern nicht entstehen. Diese Beziehungen bergen mitunter Risiken und können sehr leicht zu Missverständnissen, z. B. bei Hilfestellungen führen oder anderweitig missbraucht werden. Deshalb benötigt dieser Bereich ein besonders achtsames Miteinander, da Berührungen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern nicht selten auch zum Programm gehören.

7. Beratungs- und Unterstützungsangebote/Kooperationspartner

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden ebenfalls im Verlauf des Prozesses in einem möglichen Verdachtsfall externe Ansprechpersonen benannt, die unterstützend oder zur Nachsorge zu Rate gezogen werden können. Nachfolgend wird eine Aufstellung der für unsere Schule entscheidenden und zuständigen Fachkräfte aufgeführt:

Institution	Adresse	Kontakt (Fon/Mail)
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis	Paffrather Str. 7-9 51645 Bergisch Gladbach	Tel.: 02202/957660 info@mehrblick-rheinberg.de
Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.	Paffrather Str. 7-9 51645 Bergisch Gladbach	Tel.: 02202/957660 info@mehrblick-rheinberg.de
Katholische Erziehungsberatungsstelle e.V.	Hochstraße 2c 42799 Leichlingen	Tel.: 02175/6012 eb-leichlingen@erziehungsberatung.net
Jugendamt Leichlingen Allgemeiner sozialer Dienst/Jugend- und Familienhilfe	Am Büscherhof 1 42799 Leichlingen	Tel.: 02175/992-555 asd@leichlingen.de
Insoweit erfahrene Fachkraft (im Jugendamt) Dagmar Jankowiak	Am Büscherhof 1 42799 Leichlingen	Tel.: 02175/992-245 dagmar.jankowiak@leichlingen.de

Schulsozialarbeit Sekundarschule Leichlingen Sebastian Drabik Jessica Meier	Am Hammer 1 42799 Leichlingen	Tel.: 02175/70939630 sebastian.drabik@sekundarschule-leichlingen.nrw.schule Tel.: 0173/7067443 jessica.meier@leichlingen.de
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Stadt Leichlingen Gudrun Bormacher	Am Büscherhof 1 42799 Leichlingen	Tel.: 02175/70939661 gudrun.bormacher@leichlingen.de
Schulpsychologischer Dienst (des Rheinisch-Bergischen Kreises)	Hauptstraße 71 51465 Bergisch Gladbach	Tel.: 02202/13-9011 schulpsy@rbk-online.de
KJP Leichlingen	Neukirchener Str. 12a 42799 Leichlingen	Tel.: 02175/7303460 info@kjp-leichlingen.de
Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. c/o Sana Klinik	Burger Str. 211 42859 Remscheid	Tel.: 02191/135960 info@ksa-rs.de
Polizeiwache Burscheid Frank Burkert	Großbrucher Str. 7 51399 Burscheid	Tel.: 02174/64810 Tel.: 02174/6481720 Mobil: 0173/34418013
Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon	Landesweit/Hilfetelefon Anonym!	Tel.: 116111

Die o. g. Fachkräfte können in Anspruch genommen werden, und zwar unabhängig vom Klärungsprozess in einem Verdachtsfall zu jeder Zeit. Sie stellen zu Beginn eines Prozesses ein Angebot und keine Verpflichtung dar. Verpflichtend wird die Kontaktaufnahme bei begründetem und angesprochenem Verdacht und der daraus resultierenden Auflage seitens der Schule bzw. aus rechtlichen Gründen, sich Hilfe und Unterstützung seitens des Jugendamtes zu holen.

Die Sekundarschule kooperiert eng mit der Katholischen Erziehungsberatungsstelle in Leichlingen (s. o.). Frau Küppers als direkte Ansprechpartnerin für unsere Schule bietet im Rahmen der Kooperation einmal wöchentlich eine offene Sprechstunde zwischen 09:00-11:00 Uhr in den Räumlichkeiten unserer Schule an, die mit Anmeldung oder auch spontan in Anspruch genommen werden kann. Dieses Angebot ist bewusst niederschwellig angelegt und richtet sich nicht nur an die Schülerschaft, sondern auch ans Kollegium sowie interessierte Eltern und Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte.

8. Dokumentation und Datenschutz

Es besteht eine Dokumentationspflicht im Rahmen einer Vorfallmeldung. Es können alle Formen der schriftlichen Dokumentation Anwendung finden, sofern diese im Prozess einheitlich gesichert und zusammengeführt werden.

Zur Dokumentation und Feststellung einer Kindeswohlgefährdung wird auf die Vorlagen des Rheinisch-Bergischen Kreises „Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in der Schule“ und „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II“ verwiesen. Insbesondere zur Dokumentation (Bögen A-C) und Meldung (Bogen D) eines Vorfalls an das Jugendamt sind in der Regel die Vorlagen des „Handlungsleitfadens bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in Schulen“ mit den o.

g. anhängigen Bögen A-D zu verwenden, die in der o. g. Handreichung „Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II“ aufgeführt sind (s. Punkt 10). Diese Unterlagen sind für den internen Hausgebrauch auf Logineo bzw. in gedruckter Fassung im Sekretariat zu finden.

Alle Gespräche, Absprachen und Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und archiviert. Sie dienen im Prozessverlauf als Dokumente zur Aussage- und ggf. Beweisführung. Sofern im Laufe des Klärungsprozesses Ergänzungen zu Aussagen nachgetragen werden, müssen diese separat kenntlich gemacht und an das ursprünglich zu ergänzende Dokument unter Angabe des Datums gezeichnet, also unterschrieben werden. Die oder der Fallverantwortliche (das muss nicht zwingend die erste Ansprechpartnerin oder der erste Ansprechpartner der betroffenen Person sein) ist als Anlaufstelle für die Dokumentationsführung und im Prozessverlauf zuständig. Diese oder dieser Fallverantwortliche wird in der Regel für jeden Vorfall individuell benannt. Nach Beendigung des Vorfalls obliegt es der Schulleitung zu entscheiden, in welcher Form und an welchem Ort die Vorfalldokumentation archiviert wird. Es sind die im rechtlichen Rahmen vorgeschrieben Archivierungszeiten und Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Grundsätzlich sind wir als öffentliche Institution Schule verpflichtet, personenbezogene Daten zu schützen und vertraulich mit ihnen umzugehen. Sollen Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgetauscht werden, wird deren Einverständnis im Rahmen einer Schweigepflichtentbindung (interne Vorlage) benötigt. Im Rahmen der Abwehr oder Aufklärung bei akutem Verdacht oder eingetretenen Übergriff in Kooperation mit anderen Stellen besagt:

§4 Abs. 1, Nr. 6, 7 sowie die Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zur „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“:

> *(1) Werden […]*
> *6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
> *7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*
> *in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*
> *(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*
> *(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.* (https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html)

Zu beachten gilt, dass lediglich zu dem in Abs. 3 beschriebenem Zweck personenbezogene Daten ohne Einverständnis und Wissen der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zwecks akuter

Abwendung einer drohenden Gefahrensituation an das Jugendamt weitergegeben werden dürfen. In allen anderen Fällen ist eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen einzuholen.

9. Schlusswort und Ausblick

Mit diesem Schutzkonzept macht sich die Sekundarschule Leichlingen auf den Weg, die bestehenden Konzepte und Mechanismen zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler sowie des Kollegiums und aller anderen betroffenen Mitarbeitenden zu erweitern und den Vorgaben von Bund und Land nachzukommen, wie auch alle anderen Schulen und Träger der institutionalisierten pädagogischen Arbeit hierzu verpflichtet sind. Dieses Konzept versteht sich nicht als ein starres Konzept. Es soll in erster Linie als Haltungskonzept ein besonderes Augenmerk auf diesen sensiblen und vulnerablen Rahmen werfen, in dem Zusammenleben und Bildung stattfinden. Es ist als lebendiges, stetig zu überprüfendes und bei Bedarf zu ergänzendes Konzept zu verstehen, welches eingebettet in die bereits bestehenden und teils darauf verwiesenen Konzepte und Regelwerke, Handlungssicherheit und Klarheit für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten geben soll. Das Schutzkonzept dient insbesondere zur Sensibilisierung aller im System Tätigen und Betroffenen für das Thema der sexuellen Gewalt.

10. Anhang und Quellennachweis

Anhänge:

Abbildung 1: Interventionsplan

Quellennachweise:

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.) (2019; 2023): Kindesmisshandlung. Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Stuttgart.

Rheinisch-Bergischer Kreis; Straßer, Thomas (2020): Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II, Bergisch Gladbach: Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation.

Rheinisch-Bergischer Kreis; Straßer, Thomas (2017): Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in der Schule. Handreichung, Bergisch Gladbach: Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation.

Weltgesundheitsorganisation (WHO); S.I.G.N.A.L. e.V. Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt (2013): Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen. Leitlinien der WHO für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik. Genf: WHO.

World Health Organization (2013): Responding to intimate partner violence and sexual violence against women. WHO clinical and policy guidelines. Geneva: WHO.

https://beauftragte-missbrauch.de

https://www.aufarbeitungskommission.de

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html

https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

https://www.who.int

https://www.zartbitter.de